

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

244 (16.10.1885)

Freitag, 16. Oktober 1885.

Bekanntmachung

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Abs. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungs-Vorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Bau-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Abs. 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der 5. Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der 13. Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutenmäßig besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhanse untergebracht und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.)

Hat dagegen der in einem Krankenhanse untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 a. a. D. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.)

§ 4. Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungs-Gesetzes), haben dem verletzten Krankenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von 11 Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.)

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Abs. 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensonstige hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Folge des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungekürzt nach der Wiederherstellung des verletzten Krankenmitgliedes, nach dem erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8

und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Liquidation auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884. Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

Formular for liquidation with numbered sections 1-8, including fields for business name, date of accident, and calculation details.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes werden Sie... aufzufolge Beschlusses des Kassen...

Zur Beachtung. Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld...

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 15. Oktober.

§ (Postalisches.) Während des dritten Vierteljahres 1885 haben im Oberpostdirektions-Bezirk Karlsruhe folgende Personalveränderungen stattgefunden.

Angenommen sind: 1) als Postsekretär: Julius Rippman in Weinheim, Hugo Röber in Bretten, Hermann Schubnell in Rastatt; 2) als Telegraphenwärter: Daniel Metz, Hauptmann a. D. in Karlsruhe, Heinrich Markbeiser, Sergeant in Mannheim; 3) als Postgehilfen: Daniel Heinrich Klempp in Roppenau, Albert Kraus in Redarweg, Hermann Stecker in Buchen, Wilh. Ripp in Wimpfen, Anton Pförtner in Eppingen, Gustav Plau in Rastatt, Friedrich Kuchenbeiser in Heidelberg, Emil Bausch in Durlach, Leopold Honikel in Landa; 4) als Postagenten: Gallus, Hauptlehrer in Ruffach; Trunzer, Ratsschreiber in Redarburten; Zimmermann, pens. Hauptlehrer in Nauenberg; Hagner, Bürgermeister in Vabstätt; Lutz, Landwirth in Forst; Leppert, Steuerheber in Elsenz.

Ernannt sind: 1) zum Postdirektor: der Postkassierer Lederle in Rastatt; 2) zum Oberpostassistenten: der Postassistent Dahl in Mosbach; 3) zum Postassistenten: der Postgehilfe Flecker in Heidelberg, der Postgehilfe Geiger in Rastatt, der Postgehilfe Wunsch in Karlsruhe.

Angestellt sind: 1) als Postsekretär: der Postpraktikant Holzer in Mannheim; 2) als Postassistent: der Postassistent Schäfer in Mannheim.

Verfetzt sind: die Postpraktikanten: Herdt von Mainz nach Mannheim, Holzer von Leipzig nach Mannheim, Tiebe und Weise von Mannheim nach Baden-Baden, Richter von Griesbach nach Karlsruhe, Grosse von Karlsruhe nach Griesbach, Tiebe von Baden-Baden nach Karlsruhe, Grosse von Griesbach nach Mannheim, Kramer von Karlsruhe nach Baden-Baden; die Postassistenten: Flint von Pforzheim nach Bühl, Jedide von Wertheim nach Mannheim, Rang von Mannheim nach Appenweier, Fisch von Heidelberg nach Karlsruhe, Stod von Graben nach Bruchsal, Müller von Karlsruhe nach Heidelberg, Fisch von Karlsruhe nach Pforzheim, Kesselschlager von Bruchsal nach Baden-Baden, Flint von Bühl nach Karlsruhe, Hartlieb von Pforzheim nach Karlsruhe; der Telegraphenassistent Schmidt von Karlsruhe nach Pforzheim.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postsekretär Masfinger in Weinheim; die Postgehilfen: Nicolaus in Tauberbischofsheim, Karl in Redarwegmünd; die Postagenten: Gesh in Ruffach, Wiedemann in Forst, Finger in Elsenz.

Entlassen ist: der Postgehilfe Maier in Tauberbischofsheim. Gestorben sind: der Telegraphenassistent Lude in Karlsruhe; die Postagenten: Röhner in Redarburten, Dettner in Vabstätt.

Heidelberg, 14. Okt. (Verabahn-Projekt.) Siderem Vernehmen nach hat die Heidelberger Straßen- und Verabahn-Gesellschaft „Leferenz u. Comp.“ ein neues bzw. abgeändertes Projekt einer Fahrrad-Bahn auf das Schloß dem Stadtrath zur Begutachtung eventuell zur Empfehlung an den Bürgerausschuß vorgelegt und die Gesellschaft hofft, daß dasselbe, da die Wünsche der technischen u. Behörden berücksichtigt sind, die Genehmigung erhalten werde. Die alte projektierte Trasse vom Bremeneckgarten aus ist übrigens beibehalten worden.

Billingen, 14. Okt. (Gründung eines Militär-Gauverbandes.) Am Sonntag Nachmittag um 2 Uhr versammelten sich auf dem alten Rathhaus dahier 64 Delegirte von 12 dem Landesverband beigetretenen Kriegervereinen, welche eine Mitgliederzahl von 854 Mann repräsentiren. Es aalt die Gründung des Schwarzwaldbau-Verbands Billingen-Triberg. Vertreten waren die Vereine Billingen, Triberg, Brigachthal, Dürheim, Mönchweiler, Ruffach, Oberschach, Pfaffenweiler, Schonnach, St. Georgen, Unterlirnach, Weilersbach. Nachdem der erste Vorstand des Kriegervereins Billingen, der prakt. Arzt Herr Holzhauser, die Versammlung mit einem Hoch auf Seine Königl. Hoheit den Großherzog als Protektor eröffnet und die Erschienenen begrüßt hatte, wurde in Erörterung der Normalstatuten eingetreten, die auch angenommen wurden. Sodann schritt die Versammlung zur Wahl eines ersten und zweiten Präsidenten des Gauverbandes, als welche die Herren Holzhauser und Amtsrichter Könige von Billingen proklamirt wurden. Damit war nun der Schwarzwaldbau-Militärvereins-Verband Billingen-Triberg gegründet. Auf ein an Seine Königl. Hoheit den Großherzog abgeandertes Telegramm lief folgende Antwort ein: Ich freue mich über die Gründung des Schwarzwaldbau-Verbands und danke herzlich für die mir gewidmete treue Gesinnung. Ich wünsche dem neuen Gauverbande eine glückliche Entwicklung. Friedrich, Großherzog.

Ich freue mich über die Gründung des Schwarzwaldbau-Verbands und danke herzlich für die mir gewidmete treue Gesinnung. Ich wünsche dem neuen Gauverbande eine glückliche Entwicklung. Friedrich, Großherzog.

Herbstberichte.

* Vom Bodensee. Auf der Insel Reichenau kostete der 1885r Weiße 20-22 M., der Rothe 36-45 M. per Dhm und fanden schon mehrere Käufe daselbst statt. In Dehningen, Gaienhofen und Hemmenhofen kostete der Rothe 30-34 M. per Dhm. In Gailingen wiegt das rothe Gewächs 78-82 Gr. nach Dehshle. In Güttingen, Singen und Bisingen ist man mit der heutigen Weinrente sehr zufrieden. - A u g e n (Amt Müllheim). Am 10 ist hier allgemein mit dem Herbst begonnen worden, weil in Folge der fortwährend schlechten Witterung die Beeren leicht abfallen. Das Ertragniß ist sehr reichlich und schwankt zwischen 40-50 Dhm = 60-75 Hektoliter per Morgen, Gewicht des Weißweins 60 Gr. und mehr, je nach Lage der Reben, Gewicht des Rothweins 80 Grad. Der Preis stellt sich auf 25-35 M. per Dhm oder 16-23 M. per Hektoliter. - V o n d e r T a u b e r. Für den größten Theil der Tauberthal-Orte begann die Weinlese am 14. Es steht ein sehr reicher Herbst in Aussicht. Während im letzten Jahre nur einzelne Lagen reiche Erträge lieferten, ist dieses Jahr das Gesamtergebniß einem Vollherbst gleich zu achten. Ueber das Mostgewicht liegen zur Zeit noch keine maßgebenden Wahrnehmungen vor, doch glaubt man nach der Traubenreife annehmen zu dürfen, der 1885r werde dem vorjährigen Weine an Qualität wenigstens gleichkommen. Da der 1884r mit nur 20-25 M. bezahlt wird, dürfte der Most voraussichtlich unter 20 M. per Hektoliter zu stehen kommen. - P f o r z h e i m. In den weinbauenden Orten des Bezirkes hat das Herbst begonnen. Das Ergebnis soll bezüglich der Menge und der Güte ein befriedigendes sein.

Verchiedenes.

— (Ein neuer Rubens.) In Alost (Belgien) ist, wenn sich alles bestätigt, wie es in den Zeitungen berichtet wird, ein Bild von Rubens entdeckt worden. Dasselbe stellt „Christus die Welt sehnend“ dar und trägt des Künstlers Inschrift und die Jahreszahl 1614. Es ist 86 cm hoch und 62 cm breit. Vor etwa 12 Jahren kam es aus dem Nachlaß eines alten Arztes bei der Versteigerung für das Gebot von 1 Fr. in den Besitz des Schneidermeisters Michiels in der Sonnenstraße, der es, obschon es stark veräuchert und schmutzig war, an die Wand hängte und sonst nicht weiter beachtete. Jüngst wurde es nun von einem Maler zufällig bemerkt, in nähere Augenschein genommen und bei der Reiniung als ein echter Rubens erkannt. Dem Eigentümer sind bereits ganz außerordentliche Summen darauf geboten worden.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garder in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Vom Waarenmarkt. (Hft. 3.) Die schwerfällige und bei überwiegend wenig lohnenden Preisen stattfindende Verwertung der neuen landwirtschaftlichen Produktion vermag gegenwärtig die größere Belebung des Vertriebsgeschäftes, dessen günstige Entwicklung auch von der Unsicherheit der politischen Lage und zurückhaltender Unternehmungslust gehemmt wird, für deren geringe Ausdehnung auch der um diese Zeit ungewohnt flüssige Geldstand berechtigt Zeugnis ablegt.

Getreide setzte bei zunehmender Nachfrage die feste Preisbildung fort, welche sich namentlich in den Notierungen der österreichisch-ungarischen Märkte schärfer ausdrückte. Spiritus wurde ungeachtet des niedrigen Preisstandes, sowie der Beseitigung alter Bestände an den inländischen Märkten von der Befestigung der Getreidepreise nicht vortheilhaft beeinflusst.

Petroleum unterlag nur wenig erheblichen Preisschwankungen, in welchen die feste Tendenz überwog.

Kaffee behauptete überwiegend feste Notierungen, deren langsame Anziehen auch von der im abgelaufenen Monat erfolgten Abnahme der Vorräthe an den europäischen Hauptmärkten begünstigt wurde.

ten für rohe Waare ausschließlich festere Preisbildung. Raffinierte Waare notierte an den inländischen Märkten etwas schwächer. Cacao bedang ferner erhöhte Notierungen. Thee blieb ziemlich unverändert. Reis vermochte nicht die einseitige Werthbesserung zu behaupten. Pfeffer stand bei behaupteten Preisen in ruhiger Vertheilung. Salpeter blieb vernachlässigt. Indigo bezeugte verklärter Nachfrage.

Poppen trug dem reichlichen Angebote aus neuer Ernte in weiterer Preisermattung den stärksten Vortritt und wenig behaupteten untergeordneten Qualitäten Rechnung. Tabak behielt feste Preisbildung, welcher die amerikanischen Märkte Unterstützung gewährten. Leder bezeugte für gute Qualitäten zu feierlichen Notierungen leichter Abzug, während der Verkauf untergeordneter Sorten schwieriger und meist nur unter Bewilligung von Preisconzessionen erträglich blieb.

Für Baumwolle sind die Preise meist unverändert geblieben. Nur Cuypter haben sich weiter gebessert. Wolle erfuhr leichte Werthbesserung. Fute fand mehr Beachtung, wodurch die Notierungen anzugs konnten. Seide wurde bei wenig veränderten Preisen etwas lebhafter angefragt.

Kohlen bezeugten verklärter Nachfrage, deren Zunahme die Preise einzelner Hausbrand-Sorten weiter befestigte. Metalle vertheilten in überwiegend matter Preisbildung. Sowohl Silber als Zinn vermochten die vorangegangene Werthbesserung nicht zu behaupten; Quecksilber sowie Blei blieben ziemlich fest; Antimon matt; Zink wurde etwas stärker angeboten; Kupfer unterlag erneuertem Preisrückgang.

Röln, 14. Okt. Weizen loco hiesiger 17. —, loco fremder 17.20, per Novbr. 17. —, per März 17.70. Roggen loco 15.50, per Novbr. 14. —, per März 14.50. Rüböl loco mit Faß 24.50, per Oktober 24.20. Hafer loco hiesiger 14. —, per März 14.50. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Staudach weiß, loco 7.45. Unentfärbtes. Amerik. Schweinefett 38 1/2.

Best, 14. Okt. Weizen loco fester, per Herbst 7.82 G., 7.84 B., per Frühjahr 8.46 G., 8.48 B. Hafer per Frühjahr 6.63 G., 6.65 B. Mais per Mai-Juni 5.64 G., 5.66 B. Kohlraps per August-September —. Wetter: schön.

Paris, 14. Okt. Rüböl per Okt. 61.70, per Nov. 62.50, per Dec. 63. —, per Jan. April 64.70. St. Louis per Okt. 47.20, per Jan. April 49.20. Hauptst. — Zucker weiß, disp. Nr. 3, per Okt. 50.60, per Jan. April 51.10. Fein. — Zucker 12 Marken, per Okt. 48.60, per Nov. 49.20, per Dec. 49.90, per Jan. April 51.10. St. Louis per Okt. 22.10, per Nov. 22.40, per Dec. 22.90, per Jan. April 23.40. St. Louis per Okt. 14.50, per Nov. 14.50, per Dec. 14.90, per Jan. April 15.40. St. Louis per Okt. 66. —. Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 14. Okt. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Typeweiß, disp. 19 1/2. Fein. Petroleum in New-York, 13. Okt. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/4. Mehl 3.80, Rother Winterweizen 0.99, Mais (old mixed) 52, Havanna-Ruder 5.21 1/2, Kaffee Rio good fair 8.65, Schmalz (Witco) 6.60, Speck 6, Getreidefrucht nach Liverpool 2 1/4.

Baumwoll-Futur 48,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., dto. nach dem Continent 5000 B.

Frankfurter Kurse vom 14. Okt. 1885.

Table with multiple columns listing various commodities and their prices. Includes items like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bonds. Prices are listed in various currencies and units.

Bürgerliche Rechtsfälle.

Definitive Zustellung. S. 392. I. Nr. 7896. Staufen. Der Mathias Rinlin, Brauntweinbändler zu Freiburg, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Lorenz Burkart, Brauntweinbändler von Pfaffenweiler, aus geliefertem Brauntwein vom laufenden Jahre, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 152 Mark 75 Pf. nebst 5% Zins vom 17. September 1885 — durch vorläufig für vollstreckbar zu erklärendes Urtheil — und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Staufen auf Mittwoch den 2. Dezember 1885, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Staufen, den 13. Oktober 1885. Dufner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Definitive Bekanntmachung. S. 397. Freiburg. Im Konkurse der Handelsleute Euphemia und Mathias Wiegert in Freiburg soll Schlussvertheilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 2057 M., welche nach dem bei der Gerichtsschreiberei I hier aufliegenden Verzeichnisse unter 27 M. 48 Pf. bevorrechtigte und 11,083 M. 62 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu vertheilen sind. Freiburg, den 12. Oktober 1885. Der Konkursverwalter: C. Reim.

Vermögensabsonderung. S. 391. Nr. 7758. Mosbach. In Sachen der Ehefrau des Johann Peter Redermann, Maria Cäcilia, geb. Schad in Königshofen, K., vertreten durch Rechtsanwält Barth in Mosbach, gegen Johann Peter Redermann, ihren Ehemann, in Königshofen, W., hat Klägerin Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und die Erlangung eines Urtheils dahin beantragt, daß sie für berechtigt erklärt werde, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes zu sondern, unter Verfallung dieses in die Kosten. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der II. Civilkammer hier ist auf:

Samstag den 28. November d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt worden. Dieser Auszug, welcher mit dem Inhalte der Urtheilsurtheile übereinstimmt, wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Mosbach, den 10. Oktober 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: v. Schönau.

Bekanntmachungen. S. 312. Nr. 7375. Adelsheim. Mit Erkenntnis vom 24. September d. J., Nr. 7127, wurde Waldhüter Johann Michael Arnold Witwe, Katharina, geb. Hertlein von Hirschloden, gemäß der §§ 621 ff. C.B.O. für eine Verschwenderin erklärt und ihr deshalb auf Grund des § 513 verboten, ohne Bewilligung eines Bestandes Vergleich zu schließen, Anleihen aufzunehmen, abtödtliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangsscheine zu geben,

auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten. Als Bestand für dieselbe wurde Johann Michael Gös, Landwirth von Hirschloden, unterm Heutigen ernannt. Adelsheim, den 6. Oktober 1885. Großh. Landgericht. A. Kaiser.

S. 313. Nr. 7381. Adelsheim. Mit Erkenntnis vom 23. September d. J., Nr. 7126, wurde Landwirth Georg Michael Ziegler von Ruchsen gemäß der §§ 621 ff. C.B.O. für einen Verschwendner erklärt und ihm deshalb auf Grund des § 513 verboten, ohne Bewilligung eines Bestandes Vergleich zu schließen, Anleihen aufzunehmen, abtödtliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten. Als Bestand für denselben wurde Christian Ziegler, Landwirth von Ruchsen, unterm Heutigen ernannt. Adelsheim, den 6. Oktober 1885. Großh. Landgericht. A. Kaiser.

S. 340. Nr. 7780. Staufen. Josef Diringer ledig in Griesheim wurde mit Beschluß vom 28. v. M., Nr. 7362, nach Ansicht des L.R.S. 499 verbeirathet; für denselben ist Karl Gsell, Landwirth in Griesheim, als Bestand bestellt. Staufen, den 8. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Buiffon.

S. 344. Nr. 13,486. Fahr. Durch Erkenntnis des Gr. Amtsgerichts Fahr vom 15. d. Mts., Nr. 12,682, wurde verordnet, daß Georg Wiegert, lediger Weber von Weiffenheim, ohne Bewilligung eines Bestandes, für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anleihen aufnehmen, angetödtliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten darf. Als Bestand wurde heute Theobald Gäs, Landwirth in Weiffenheim, ernannt. Fahr, den 29. September 1885. Großh. Landgericht. E. Sauer.

S. 379. Nr. 6170. Fullendorf. Durch richterlichen Beschluß vom Heutigen, Nr. 6149, wurde die 63 Jahre alte Hausfrau Crescentia Keller in Heiligenberg im Sinne des § 513 entmündigt. Fullendorf, den 6. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Mayer.

S. 382. Nr. 16,500. Kastatt. Christian Vertsch von Vietzheim wurde durch Gerichtsbeschluß vom 5. d. M., Nr. 16,253, wegen bleibender Gemüthschwäche im Sinne des § 513 entmündigt. Kastatt, den 8. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Fürst.

S. 370. Nr. 37,763. Heidelberg. Peter Wolf, natürlicher Sohn der ledigen Elisabetha Wolf von Wieslingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewährung des Nachlasses seiner verstorbenen

Mutter gebeten. Diesem Antrage wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache beigelegt worden wird. Heidelberg, den 10. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Gz. Buchner.

Dies veröffentlicht. Der Gerichtsschreiber: Fabian.

S. 350. Nr. 15,131. Lörrach. Die Gr. Generalstaatskassa hat den Nachlass des ledigen Fabrikarbeiters Dominik Wegel in Wyhlen unter Vorbehalt des Erbschuldschusses angetreten und um Einweisung in Besitz und Gewährung desselben gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden. Lörrach, den 12. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Gz. Dufner.

Die Richtigkeit der Ausfertigung bekräftigt. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

Erbverordnungen. R. 868. Krautheim. Glita Ostheimer von Hünzheim, zur Zeit in Amerika unbekannt wo sich aufhaltend, wird zu den Theilungsverhandlungen der verstorbenen Samuel Braunmann's Ehefrau, Hannchen, geborne Adler von Weichingen, und zur Empfangnahme ihres durch diesen Todesfall anfallenden Vermögensanteils mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn sie sich innerhalb drei Monaten hier nicht meldet, ihr Anteil Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen solcher zuküme, wenn die Borge ladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Krautheim, den 11. Oktober 1885. Der Großh. Notar: J. Weizner.

R. 862. Redarbischofsheim. Johann Lorenz Dörner, Schreiner von Adersbach, geboren am 1. Juli 1841, Sohn des Christoph Dörner und der Katharina Elisabetha, geb. Bauer, ist seit 14 Jahren unbekannt wo abwesend und schrieb zum letztenmal aus Dörfels, State of Wisconsin in N. Amerika. Derselbe ist zur Erbschaft seiner Mutter als gesetzlicher Erbe berufen und wird mit Frist von drei Monaten zur Geltendmachung seiner Erbschaftsansprüche vorgeladen, widrigenfalls nach fruchtlosem Umlauf der Vorladungsfrist die Erbschaft lediglich Denjenigen zuküme, die sie erhalten würden, wenn der Borge ladene nicht mehr am Leben wäre. Redarbischofsheim, 13. Oktober 1885. Der Großh. Notar: Damm.

R. 850. Billingen. Heinrich Kammerer, Küfer von Billingen, zur Zeit unbekannt wo in Amerika abwesend, ist zur Erbschaft seines hier verstorbenen Vaters, des Konditors Franz Kammerer von hier, gesetzlich mitberufen. Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Erbansprüche an diesen Nachlass

binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zuküme, wenn die Borge ladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Billingen, den 11. Oktober 1885. Großherzog. Notar Dybach.

Handelsregister-Einträge. S. 277. Nr. 15,782. Billingen. Zu Ord. 3. 72 des disziplinären Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen eingetragen:

Sauhel & Haas, Leigwaarenfabrik Billingen. Der Gesellschafter Georg Haas hat sich am 29. September d. J. mit Luise Metz von Schramberg verheiratet. Inhaltlich des Ehevertrags vom 25. September d. J. wird jeder Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein und wird alles übrige, jetzige und künftige Einbringen von derselben ausgeschloffen. Billingen, den 6. Oktober 1885. Großh. Landgericht.

S. 334. Nr. 5504/5. Ettlingen. Zum Firmenregister wurde heute eingetragen: 1. Unter D. 3. 123 die Firma Carl Schindler in Ettlingen. Inhaber ist Carl Schindler, Kaufmann in Ettlingen. 2. Unter Ord. 3. 124 die Firma J. Bausch in Ettlingen. Inhaber ist Immanuel Bausch, Müller in Ettlingen. Ettlingen, den 7. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Ribkeim.

S. 307. Nr. 7808. Gernsbach. Zu D. 3. 68 des Firmenregisters „Carl Finz“ hier bett., wurde heute eingetragen: Inhaber ist verheiratet mit Frieda Abrecht aus Pforzheim. Ehevertrag vom 16. September 1885 bestimmt: Das gegenwärtige und künftige aktive und passive Vermögen der Brautleute wird bis auf den Betrag von 50 Mark, welchen jeder Theil zur Gemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschloffen und für verlegentlich erklärt. Gernsbach, den 7. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Dr. Treffer.

S. 328. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Gesellschaftsregister: Bd. II. D. 3. 646: Firma Guinand & Rudolf in Pforzheim. Inhaber der seit 1. Oktober d. J. bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Fabrikanten Edmund Guinand von Brenets, Anton Neuchâtel, und Robert Rudolf von hier, Beide dahier wohnhaft. Edmund Guinand ist verheiratet mit Anna, geb. Nieger aus Stuttgart, und ist nach dem unterm 9. Mai 1877 dahier abgeschloffenen Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einmuth von je 50 M. beschränkt. — Robert Rudolf ist seit 19. Juni 1876 ohne Abschluß eines Ehevertrags verheiratet mit Katharina, geb. Noller hier, und hatte zur Zeit seiner Verheirathung dahier seinen Wohnsitz. Bd. II. D. 3. 647: Firma Lehr & Cie. in Pforzheim. Inhaber der seit 1. September d. J. bestehenden offenen

Handelsgesellschaft sind die ledigen Bijouteriefabrikanten Albert Lehr und Georg Frisch, Beide dahier wohnhaft. II. Zum Firmenregister:

Bd. II. Ord. 3. 1361: Firma Adolf Rehrmann in Pforzheim. Inhaber: Kaufmann Adolf Rehrmann hier. Derselbe ist ledig. Bd. I. D. 3. 407: Firma Johann Raith in Pforzheim. Das Geschäft ist auf Ableben des Johann Raith auf dessen Witwe, Louise, geb. Schöpslin hier, übergegangen und wird unter der gleichen Firma weitergeführt. Erlöschen sind:

Bd. I. Ord. 3. 61: Firma August Kauffer in Pforzheim. Bd. I. D. 3. 429: Firma Heinrich Mayer in Pforzheim. Bd. II. Ord. 3. 984: Firma Karl Lang in Pforzheim. Bd. I. Ord. 3. 210: Firma Ph. J. Lamprecht in Pforzheim. Bd. I. D. 3. 332: Firma Eduard Kay in Pforzheim. Bd. I. D. 3. 277: Firma Th. Bisgmann in Pforzheim. Bd. II. Ord. 3. 1066: Firma Paul Seeger in Pforzheim. Bd. II. D. 3. 1154: Firma Robert Rudolf in Pforzheim. Bd. I. D. 3. 265: Firma Johann Korbes in Pforzheim. Bd. I. Ord. 3. 546: Firma Louis Kay in Pforzheim. Pforzheim, den 5. Oktober 1885. Großh. Landgericht. Wittel.

S. 349. Nr. 7016. Säckingen. In das disziplinäre Gesellschaftsregister wurde eingetragen: D. 3. 32: Landw. Consumverein Niederröschwärdt — eingetragene Genossenschaft. Der Sitz des Vereins ist Niederröschwärdt. Gesellschaftsvertrag vom 18. September 1885. Zweck des Vereins:

a. gemeinschaftliche billige Beschaffung von Bedürfnissen der Haus- u. Landwirthschaft in besserer Qualität; b. gemeinschaftlicher Verkauf von Produkten aus dem landwirthschaftlichen Betrieb; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind: Franz Burkart, Schiffmuth, Vorsteher, Georg Fröblich Weis, Kassier, Johann Baptist Ertina, Beisitzer u. Stellvertreter des Vorstehers, die in Niederröschwärdt wohnhaft, und Anton Probst, Beisitzer, wohnhaft in Niederröschwärdt. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der oben erwähnten Firma und werden veröffentlicht in dem landwirthschaftlichen Wochenblatt, Organ der landw. Consumvereine in Baden. Die Zeichnung für den Verein geschieht redaktionell durch Namensunterschrift des Vorstehers oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes unter der Firma des Vereins. Das Verzeichniß der Genossenschaftler kann jederzeit dahier eingesehen werden. Säckingen, den 26. September 1885. Großh. Landgericht. Duhlinger.